

17215/AB
= Bundesministerium vom 05.04.2024 zu 17785/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.104.911

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17785/J-NR/2024 betreffend ÖAW Förderungen: Transparenz über die Vermeidung von Interessenkonflikten, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 5. Februar 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Ist es international üblich, dass bei kompetitiven Drittmittelvergaben von Forschungsgeldern, Mitarbeiter:innen der abwickelnden Stelle (Fördergeber) antragsberechtigt sind?*
 - a. *Falls ja, welche Beispiele sind dem BMBWF bekannt?*
 - b. *Falls nein, warum wurde das von der ÖAW nicht eingeschränkt?*

Ja, die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) hat gesetzlich die Rolle sowohl einer Forschungseinrichtung als auch einer Gelehrtengesellschaft und eines Nachwuchsförderers inne. Vergleichbar mit der ÖAW fungieren international etwa die KNAW (Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences) oder die SAS (Slovak Academy of Sciences) als Forschungsträger, Gelehrtengesellschaft und zugleich Forschungsförderer.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Wie viele Einreichungen gab es seit 2020 insgesamt? Bitte nach Jahren und einzelnen Instrumenten gliedern.*
 - a. *Wie viele davon wurden genehmigt?*
- *Wie viele Einreichungen seit 2020 stammen von Mitarbeiter:innen der ÖAW? Bitte nach Jahren und einzelnen Instrumenten gliedern.*
 - a. *Wie viele davon wurden genehmigt?*

- Wie viele Einreichungen seit 2020 stammen von ehemaligen Mitarbeiter:innen der ÖAW bzw. mit der ÖAW affilierten Forscher:innen? Bitte nach Jahren und einzelnen Instrumenten gliedern.
 - a. Wie viele davon wurden genehmigt?
- Vergabepraxis:
 - a. Wie erfolgt die Bewertung von Einreichungen konkret? Bitte einzelne Verfahrensschritte angeben.
 - b. Wie setzen sich die Bewertungsjurys zusammen?
 - c. Wie hießen die Mitglieder solcher Bewertungsjurys seit dem Jahr 2020? Bitte Jurymitglieder nach Jahren und einzelnen Instrumenten gliedern.
 - d. Inwiefern gelten verschärzte Vergabekriterien (z.B. bei der Begründung), wenn ein Teammitglied eines Förderungswerbers Mitarbeiter der ÖAW ist?
 - i. Wo sind diese verschärften Vergabekriterien bzw. Prüfungskriterien festgeschrieben?
 - e. Wenn bei Interessenskonflikten (Förderwerber:in = Mitarbeiter: in der ÖAW) keine verschärften Vergabekriterien gelten:
 - i. Warum gibt es solche Kriterien nicht?
 - ii. Wie wird sonst eine Ungleichbehandlung von Anträgen im Rahmen des Vergabeverfahrens verhindert?
 - f. Inwiefern sollen die Vergaberichtlinien in den kommenden Monaten überarbeitet [sic!] werden?
 - i. Inwiefern wird an verschärften Vergabekriterien gearbeitet (z.B. in Fällen von Interessenskonflikten)?
 - ii. Inwiefern werden in künftigen Fördercalls weiterhin Einreichungen durch Mitarbeiter der ÖAW möglich sein?

Die Aufgaben und Wirkungsbereiche der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) sind durch das Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW-Gesetz, ÖAWG), BGBl. Nr. 569/1921 idgF, festgelegt. Gemäß ÖAWG übt die ÖAW ihre Tätigkeit auf Grund einer vom Bundespräsidenten bestätigten Satzung aus. Folgend diesem gesetzlichen Auftrag hat die ÖAW als Körperschaft öffentlichen Rechts die Rolle sowohl einer Forschungseinrichtung als auch einer Gelehrtengesellschaft und eines Nachwuchsförderers.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht grundsätzlich auf jene Angelegenheiten erstreckt, in denen dem Regierungsmitglied eine Vollzugskompetenz zukommt, und somit nur zu Gegenständen des gesetzlich zugewiesenen Vollziehungsbereiches Stellung genommen werden kann. Die Förderungsgebarung von Rechtsträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit fällt in den Bereich der operativen Geschäftstätigkeit des jeweiligen Rechtsträgers und betrifft somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und

Forschung fallenden Gegenstände der Vollziehung. Ungeachtet dessen hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die ÖAW befasst und um Stellungnahme im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragestellungen ersucht.

Wien, 5. April 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

